

Pollichia

Verein für Naturforschung
und Landespflege e.V.

Pollichia, Kirchstr. 8, 76770 Hatzenbühl

Kreisverwaltung Germersheim
Luipoldplatz 1

76726 Germersheim



Kreisgruppe Germersheim

1. Vorsitzender
Dr. Peter Thomas
Kirchstr. 8
76770 Hatzenbühl
Tel.: 07275/3305

Thomas-Hatzenbuehl@t-online.de

Konto IBAN DE39 5485 1440 0000 0445 29
bei der Sparkasse Germersheim-Kandel



den 11. März 2019

**Betr: Stellungnahme zum Antrag der Firma Schencking zum Sandabbau im
Bienwald**

Bezug: Ihr Schreiben Az. 661-04/42/17 vom 14.1.2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

beiliegend unsere Stellungnahme zum gepl. Sandabbau der Kalksandsteinwerke
Schencking.

Mit freundlichen Grüßen

Peter Thomas

10.03.2019

Anlage zum Schreiben „Stellungnahme der Pollichia-Kreisgruppe zur Erweiterung Sandabbau im Bienwald“

Projekt:

Antrag zum Sandabbau „Oelgründel Nord“ im NATURA 2000 – Gebiet Bienwald, Gemarkung Wörth durch die Kalksandsteinwerke Schencking GmbH & Co. KG

Gemeinsame Stellungnahme

der anerkannten Naturschutzverbände Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Rheinland-Pfalz e.V., vertreten durch die BUND Kreisgruppe Südpfalz, NABU-Regionalstelle Süd, Pollichia-Kreisgruppe Germersheim, Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Rhld.-Pf. und Bürgerinitiative Bienwald – für ein besseres Verkehrskonzept e.V.

Vorgelegte Antragsunterlagen der KV Germersheim mit Schreiben vom 21.01.2019 und 12.02.2019

Entscheidung nach Prüfung der Antragsunterlagen:

Dem Antrag der Fa. Schencking GmbH & Co.KG auf Einrichtung eines neuen Betriebsgeländes westlich der L 540 im NATURA-Gebiet des Bienwaldes in einer Größe von ca. 140.000 m² und einer Tiefe u. OK Gelände von ca. 13m für den Sandabbau wird abgelehnt.

Gründe:

1. Verpflichtung nach Landeswaldgesetz vom 30. November 2000

§1, Abs.1, Ziff.1 lautet: Zweck des Gesetzes ist, den Wald in der Gesamtheit

Es steht **nicht im Einklang** mit diesen Bestimmungen wenn ausgerechnet in dem unter besonderem Schutz stehenden Waldgebiet eine weitere Sandabbaufläche für ein vor Jahrzehnten errichtetes, heute nicht mehr genehmigungsfähiges Kalksandsteinwerk, ausgewiesen werden soll.

Nach § 4 der Rechtsverordnung (RVO) über das **Landschaftsschutzgebiet „Bienwald“** vom 23.11.1987 ist es ausdrücklich verboten, ohne Genehmigung bzw. Einverständnis der Landespflegebehörde Wald zu roden, Kies-, Sand-, Ton- oder Lehmgruben sowie sonstige Erdaufschlüsse anzulegen oder zu erweitern. Außerdem verbietet die Bestimmung des § 4 der RVO, Anlagen aller Art zu errichten oder zu erweitern; dies betrifft das geplante Förderband für den Sandtransport von der Abbaustelle im Westen (Oelgründel Nord) über die L 540 zum Werk im Osten. Dieses soll teilweise sogar eingehaust werden und stellt somit für jeden Waldbesucher und Nutzer der L 540 mit den begleitenden Waldbeständen eine eklatante Beeinträchtigung/Verschandelung des Landschaftsbildes dar. Die Einschätzung des Planungsbüros IUS/Ness, dass der Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt werde, wurde von der Oberen Naturschutzbehörde (ONB) bereits im Raumplanerischen Verfahren von 2017 als nicht nachvollziehbar bezeichnet. Dies wird von den Naturschutzverbänden und der BI Bienwald ebenso gesehen und stellt wiederum die Frage nach unabhängiger Fachkompetenz und dem Eindruck nach dem Sprichwort „wes Brot ich ess, des Lied ich sing“. Tatsächlich wären mit dem geplanten Neuaufschluss erhebliche Eingriffe in Natur, Wald und Landschaft in dem hinsichtlich seiner Funktionen weitgehend intakten Waldgebiet östlich der L 540 verbunden. Diese werden weiter unter angesprochen.

Es ist den Bürgern unserer Region nicht zu vermitteln, dass ein von der öffentlichen Hand mit 12 Mio. EURO gefördertes **Naturschutzgroßprojekt**, welches zum Ziel hat, Natur und Landschaft zu entwickeln, in seinem Randbereich durch weiteren Sandabbau beeinträchtigt wird, **der Naturhaushalt stört, das Landschaftsbild verschandelt und die Erholungsfunktion erheblich gemindert wird.**

Bei der Betrachtung der ökologischen Wertigkeit des Bienwaldes spielt seine **Bedeutung als Wanderkorridor** für die waldgebundenen Arten vom Pfälzerwald zu den Auewäldern der Rheinniederung einen wichtigen Faktor. Gerade die zum Sandabbau beantragte Fläche stellt ein wichtiges Bindeglied zwischen dem Bienwald und den Wäldern des Tiefgestades dar und ist damit

Das vorgesehene Sandabbaugebiet befindet sich im „übrigen Projektgebiet“ des Naturschutzgroßprojektes „Bienwald“. Gemäß Pflege- und Entwicklungsplan sollen hier naturnahe, laubholreiche Mischwälder entwickelt werden. Der geplante Sandabbau für industrielle Zwecke **steht im deutlichen Widerspruch zu dem definierten Schutz- und Entwicklungszielen und wird daher abgelehnt.**

Eine Zustimmung des Bundesamtes für Naturschutz kann den Unterlagen nicht entnommen werden!

3. Wirkung des Raumplanerischen Entscheides

Als Ergebnis des 2016/2017 durchgeführten „Raumplanerischen Verfahrens“ wird festgestellt, dass die Errichtung eines neuen Erdaufschlusses zur Ausbeutung von Sand zur Produktion von Kalksandstein in den nächsten Jahrzehnten „den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung entspricht“, wenn die aufgeführten 15 Maßgaben erfüllt und die weiteren Anregungen und Hinweise berücksichtigt werden.

Auch diese Vorgaben lassen es nicht zu, das laufende Wasserrechtsverfahren auf Antragstellung der Fa. Schenking hin positiv zu verbescheiden!

Am Ende des Raumordnerischen Entscheides wird ausdrücklich daraufhin gewiesen, dass dieser gegenüber den Trägern des Vorhabens und gegenüber Einzelnen keine unmittelbare Rechtswirkung entfaltet und nicht die zur Verwirklichung des Vorhabens nach anderen Rechtsvorschriften erforderlichen Genehmigungen oder sonstige behördliche Entscheidungen ersetzt.

4. Nachbargebiet im Westen

Die vorgesehene Abgrabungsfläche grenzt direkt an das ehemalige Militärlager „South Point“ der US-Streitkräfte an, welches sich im Besitz der Bundesfinanzverwaltung, vertreten durch den LBM, befindet. Große Teile des sogenannten „ehemaligen Lagers Berg“ (31,4 ha) sind der geplanten 2. Rheinbrücke zwischen Wörth und KA-Knielingen als Ausgleichsfläche zugeordnet.

Die ehemals von den Bundesforsten bewirtschaftete Fläche wurde in den letzten Jahren aus Steuermitteln mit einem erheblichen finanziellen Aufwand für eine Beweidung vorbereitet mit dem Ziel, einen offenen Lichtwald zu etablieren bzw.

sollen abschnittsweise rund 14 Hektar Wald für den Rohstoffabbau weichen. Im Anschluss ist eine Renaturierung der verbleibenden Sandgrube vorgesehen. Wie diese Renaturierungen der alten Sandausbeuten östlich der L 540 naturschutzfachlich zu bewerten sind ist nicht bekannt und muss durchgeführt werden.

5. Zum Fachbeitrag Naturschutz, Ziffer 4

Aus den geplanten Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen ergeben sich für uns folgende Fragen und Anmerkungen:

Maßnahme V3: Schutz von Fledermäusen bei Waldrodungen

Hier heißt es: „ Um Individuenverluste überwinternder Fledermäuse zu vermeiden, sind die Rodungen zwischen Anfang und Ende Oktober durchzuführen. Sollten Rodungen außerhalb dieser Zeit notwendig werden, ist der jeweils zu rodende Waldbestand im Vorfeld auf das Vorhandensein von als Winterquartier für Fledermäuse geeigneten Baumhöhlen zu untersuchen. Sollten geeignete Baumhöhlen festgestellt werden, werden diese mit Hilfe einer Endoskopkamera auf das Vorhandensein von Tieren untersucht. Bei Vorhandensein von überwinternden Tieren wird der entsprechende Waldbereich aus der Rodung ausgeschlossen und erst im kommenden Frühjahr gerodet. Alternativ ist eine schonende Verbringung des Stammes mit anschließender aufrechter Lagerung möglich.“

Gibt es mit der Fällung und aufrechten Lagerung eines Baumes, in dem Fledermäuse überwintern, Erfahrungen? Ist es technisch und auch realistisch möglich, einen Baum zu fällen, in dem sich überwinternde Fledermäuse befinden, ohne die Tiere zu beeinträchtigen (töten, verletzen, stören, wecken) und den Stamm anschließend bis zum Frühling an anderer Stelle so aufrecht zu lagern, dass die Tiere ihren Winterschlaf ungestört fortsetzen können? Dieses aufgezeigte Szenario erscheint äußerst fragwürdig zu sein!

Im Fachbeitrag Artenschutz wird darauf hingewiesen, dass sich der Sandabbau über sieben Abbauphasen und ca. 35 Jahre erstreckt und die künftige Entwicklung geeigneter Überwinterungs- oder Wochenstubenquartiere für Fledermäuse also nicht ausgeschlossen werden kann. Vor jeder Abbauphase/Rodung ist deshalb der betroffene Waldbereich zu begutachten und nach Quartierbäumen abzusuchen. Für jede Art von Fledermausquartier, das durch die Rodungen verloren geht, ist ein Ersatzquartier zu schaffen.

6. Wildkatze

Die Aussagen zur Wildkatze und deren Vorkommen in dem fraglichen Gebiet befasste sich in der Hauptsache mit bekannten dokumentierten allgemeinen Feststellungen. Alleine, dass man Haarproben vom Fell am Lockstock gefunden hat, sagt noch nicht viel aus über die Lebensweise in dem betroffenen Gebiet, zumal dies auch im Bereich eines Wildkorridors liegt.

Im „UVP-Bericht“, S. 118, wird auf Lockstockerfassung und Feststellung von Haarproben von Wildkatzen verwiesen. Jedoch fehlen Angaben zu den Zeiträumen in den diese Erfassung stattgefunden hat. Das gleiche gilt für die Erkenntnisse aus dem Aufstellen von Fotofallen.

Im „Fachbeitrag Artenschutz“, Kapitel 2.2.3.3 Wildkatze, S. 18, werden nicht belegbare Vermutungen und Einschätzungen wiedergegeben, die darauf hinweisen, dass vertiefende örtliche Erhebungen nicht stattfanden.

Die Aussagen zur Wirkung des Vorhabens auf das Schutzgut Tier sind ungenau und verharmlosen die tatsächlich eintretenden Veränderungen in den nachfolgenden Jahrzehnten.

In der zusammenfassenden Bearbeitung des Kapitels „NATURA 2000 – Verträglichkeit“, S. 24 und des „Fachbeitrags Naturschutz“ spricht der Verfasser verharmlosend von „einer nicht anzunehmenden vorhabenbedingten Betroffenheit“. In der Zusammenfassung im „Fachbeitrag Naturschutz“, S. 71, heißt es: „Wesentliche Wirkungen auf das Schutzgut Tiere sind insb. Die artenschutzrechtlichen relevanten Individuenverluste von Fledermäusen von Fledermäusen und Zauneidechsen. Erhebliche Beeinträchtigungen der Bestände der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Tierarten sind vorhabenbedingt nicht zu erwarten.“ Dies zeigt auf, dass eine fachkundige und fundierte Auseinandersetzung mit der Gesamtproblematik kaum erfolgte.

7. Hydrogeologie

Durch die Zerstörung des Trennhorizontes bei einer Ausbeutung der Grube, würden auch die östlichen Schutzgebietsflächen neben der L 540 betroffen sein. Die dort wertvollen Alteichenbestände und die anderen Bestandspflanzungen wären somit hochgradig durch Trockenschäden gefährdet. Es würde ein trapezförmiger Geländerrücken von der Grube bis zum Hochufer von mehreren hundert Metern Länge entstehen, der zunehmend trocken fällt und somit

abschnittsweisen Entfernung der ca. 14 ha großen Waldfläche (140.000 m²!) würden klimarelevante negative Auswirkungen entstehen, die nicht mehr geheilt werden können. Hinzu kommen noch Schadstoffimmissionen durch die Treibstoffangetriebenen Fahrzeuge für den Abbau. Diese über Jahrzehnte andauernden Umweltbeeinträchtigungen werden nicht hingenommen. Klimaschutz bedeutet auch konsequente Walderhaltung!!

10. Erhaltung der Wirtschafts- und Radwegeverbindungen

Bei den 15 Maßgaben die erfüllt sein müssen damit der Raumordnerische Entscheid wirksam werden kann, ist unter Nr. 10 folgendes ausgeführt:

„Wirtschaftswege und Radwegeverbindungen sind zu erhalten bzw. neu herzustellen.“

Betroffen ist hiervon in erster Linie der Wirtschaftsweg „Pappelallee“ welcher von Westen nach Osten von der B9 ausgehend bis zur L 540 verläuft und das geplante Abbaufeld Ölgründel- Nord mittig von West nach Ost durchschneidet. Wenn ein Sandabbau in der geplanten Weise mit einer Tiefe von ca. 13 m durchgeführt wird, kann der Weg in seinem bisherigen Verlauf und seiner bisherigen Höhenlage nicht erhalten bleiben. Eine Neutrassierung würde bedeuten, dass weiterer wertvoller Wald gerodet werden müsste.

Nach Auffassung der Naturschutzverbände und der BI Bienwald ist die Forderung, dass dieser Wirtschaftsweg erhalten bleiben muss, nicht erfüllbar. Damit wäre der Raumordnerische Entscheid in der ergangenen Form nicht aufrecht zu erhalten.

11. Amtssprache

Zu rügen ist, dass die Antragsunterlagen teilweise in französischer Sprache verfasst sind und somit eine klar verständliche Kommunikation über den gesamten Inhalt nicht möglich ist (siehe Kapitel „Erläuterungen zur technischen Erschließung“, Ing. Büro Hans Gehrlein 07.08.2018, Seite 16).

Die Amtssprache ist deutsch!